

„Veröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach § 11 Abs. 1 S. 4 Nr. 6 IZG:

**Bescheid nach IZG SH vom 16.06.2025**

**Ihre Anfragen vom 22.05. 2025, 27.05.2025, 03.06.2025 und 04.06.2025**

Sehr geehrt ...,

Ihre Anträge vom 22.05. 2025, 27.05.2025, 03.06.2025 und 04.06.2025 werden als solche nach dem IZG SH behandelt. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass eine auskunftspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG SH nur Auskünfte über die Informationen zu erteilen hat, über welche sie verfügt (§ 3 Satz 1 IZG SH). Eine Auskunft kann daher nur in Bezug auf Daten erteilt werden, die hier vorliegen.

Zum Teil wurden die Fragen bereits mit bestandskräftigem Bescheid vom 15.10.2024 beantwortet. Ihrem Antrag wird daher im nachstehenden Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

**Anfrage 22.05.2025:**

Namens und im Auftrag unserer Mandantin ... fordern wir Sie auf, uns sämtliche Informationen rund um das "Projekt ... " zuzuleiten. Was genau ist das und existiert es bis heute, und wie, damals, wie heute?

Hierzu liegen hier keine Informationen vor.

**Anfrage 27.05.2025:** (Ordnungsziffern vom Bearbeiter) (1) Hiermit wird Zuleitung aller Verträge mit der ... sowie ... beantragt, die Sie betreffen könnten. Zur Überprüfung der gesamten Geschäfte, die Ihre Gerichte mit diesen Einrichtungen haben könnten, übersenden wir beigefügt Entwurf eines Privatgutachtens nebst Anlagen, aus dem sich ein umfassender Missbrauch und eklatanter Verfassungsbruch ergeben könnte. (2) Haben Sie alle ggf. betroffenen Richter detailliert informiert? (3) Was halten diese davon? (4) Wann werden die schlimmsten Verfassungsbrüche zur Einstellung gebracht?

Hierzu wird mitgeteilt:

(1) Es wurde bereits Auskunft erteilt, dass die Gerichtsverwaltung keine Verträge mit Verlagen bezüglich der Veröffentlichung von Urteilen geschlossen hat.

(2) Für die Überprüfung dieser Verträge ist die Gerichtsverwaltung nicht zuständig.

Über eine Information der Richter hierüber ist hier nichts bekannt.

(3) Dazu liegen hier keine Kenntnisse vor. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Informationen im Sinne des IZG SH begehrt werden.

(4) Dazu liegen hier ebenfalls keine Kenntnisse vor.

**Anfrage 27.05.2025:**

1. In welcher Höhe haben die Konzerne ... und / oder ... Konzern seit 2014 Verträge Ihren Richtern ("Autorenverträge")? Wer hat diese wann wo angezeigt und wer hat sie genehmigt? Werden sie weiterhin genehmigt? Wie wurden die Verträge vorgenannter Konzerne mit den Ehepartnern der damaligen und heutigen Richter geprüft, von wem und wann und in welcher Weise?

Hierzu liegen hier keine Informationen vor.

2. Anbei reichen wir erneut den Bundesvertrag ein und nehmen auf untenstehende Stellungnahme Bezug. Nehmen Sie an einer strukturierten Mehrwertsteuerverkürzung im Urteilebereich über den Bundesvertrag teil? Wenn ja: Seit wann und wie lange noch?

Die Gerichtsverwaltung ist kein Vertragspartner und hat hierzu keine Erkenntnisse.

3. Man muss erst einmal auf so eine abstruse Idee kommen: Man leitet eigene Urteile aus (die im Übrigen nicht den Gerichten, sondern dem Bürger gehören, der sie über Gerichtsgebühren bezahlt hatte), kauft sie zurück, so dass man sich dann darüber überwachen lässt. Nehmen Sie an so einem maximal bescheuerten, aber auch umfassend verfassungswidrigen System teil? Warum um Himmels Willen? Ist Ihnen die Freiheit und Unabhängigkeit aller Richter denn egal? Und die Freiheit der Bürger, der Verfahrensparteien, die nicht einmal zugestimmt hatten? Bitte agieren Sie ab sofort ausschließlich nach Verfassungsmaßstäben.

Es ist nicht ersichtlich, welche Informationen im Sinne des IZG SH Sie abfragen möchten, die nicht bereits im Bescheid vom 15.10.2024 beantwortet wurden (dort Ziffer 13).

4. Die Urteilezusammenstellungen sind kein Geschäftsgeheimnis gem. § 6 IFG, da die Urteile und ihre Zusammenstellungen gemeinfrei sind. Einer Zustimmung des Verlags ... oder ... bedarf es daher nicht. Leiten Sie uns bitte alle angeforderten Informationen zu.

Es ist nicht ersichtlich, welche Informationen hier zugeleitet werden sollen.

5. Bitte teilen Sie mit, wer die Verträge mit ... bezüglich Ihrer Entscheidungsdatenbank(en) abgeschlossen hat. Bitte leiten Sie uns Ihre schriftliche Zustimmung zu, dass wir diese anfordern dürfen.

Die Verträge sind hier nicht bekannt. Bitte werden Sie sich diesbezüglich an das Ministerium für Justiz und Gesundheit in Kiel (Lorentzendam 35, 24103 Kiel).

6. Bitte teilen Sie mit, ob ... neben einem ggf. Einzelversand per eMail die Urteile zweitens auch über die Entscheidungsdatenbank(en) auf sich überleiten kann. Teilen Sie bitte mit, inwieweit Sie ... hierzu Beschränkungen auferlegt haben bzw. sichergestellt hätten, dass alle anderen Verlage ebenfalls nicht-diskriminierend alle Urteile auch über dieses technische System in Sekundengenauigkeit und auf einen Klick erhalten können? Wann haben Sie die ... angewiesen, dass sie über die

Entscheidungsdatenbank(en) alle anderen Verlage ebenso den technischen Zugang zu allen Daten geben muss, wie sie ihn selbst faktisch hat?

Hierzu liegen hier keine Informationen vor.

7. Da unsere Mandantin ... ein Kartellverfahren am LG ... gegen die Missbrauchskonzerne im Informationsbereich und gegen das BMJ führt, das alle Verlage und Informationsanbieter und den gesamten juristischen Informationsbereich sowie alle Richter und Gerichtsparteien bundesweit betreffen, überwiegt diesseits das Auskunftsinteresse. Das schutzwürdige Interesse unserer Mandantin überwiegt bei weitem. Die Zweitgeschäfte von Richtern mit Informationskonzernen sind im Übrigen schon nicht über das Richter Verhältnis gedeckt, und dessen Schutzbereich. Außerdem haben diese Konzerne ggf. ein Kartell über Ihr Gericht gebildet, so dass nach Kartellrecht jegliches Zusammenwirken auch der einzelnen Richter einen Kartellverstoß darstellt, somit illegal und sofort zu untersagen ist.

Es ist nicht ersichtlich, welche Informationen im Sinne des IZG SH abgefragt werden sollen.

8. Wegen des Kartellverhältnisses, das nicht von der Hand zu weisen ist, stehen unserer Mandantin umfassende Auskunftsansprüche zu.

Es ist nicht ersichtlich, welche Informationen im Sinne des IZG SH abgefragt werden sollen.

9. Bitte teilen Sie mit, ob und wann Sie Ihre ggf. eigene Teilnahme an einem Kartell zusammen mit der ... und ... geprüft haben und zu welchem Ergebnis Sie gekommen sind? Teilen Sie bitte mit, ob Sie das Bundeskartellamt eingeschaltet haben und wann, wozu Sie auch bei bloßem Verdacht verpflichtet sind und der als Kronzeugenantrag für Sie enorm hohe Vorteile bringt. Bitte seien Sie versichert, dass wir Sie als Kronzeugen umfassend unterstützen werden.

Die Teilnahme an einem Kartell wurde hier nicht geprüft und das Bundeskartellamt nicht eingeschaltet.

**Anfrage vom 03.06.2025:** (Ordnungsziffern vom Bearbeiter)

Wenn Sie Gerichtsurteile an Systeme herausgeben, über die Ihre (sowie: ALLE) Richter sodann getrackt werden, und dieses Tracking steht Dritten, z.B. auch im Ausland oder der Exekutive zur Verfügung, dann haften Sie dafür, dass Sie Ihr eigenes Urteil zunächst herausgeben, und es beim Zukauf sodann technisch auf eine solche Weise zugespielt erhalten, dass Ihre Richter getrackt werden. Hierzu sind Sie uns gegenüber umfassend auskunftspflichtig. Hiermit wird IFG Antrag auf Auskunft gestellt, ob Sie wie vorstehend beschrieben vorgehen?

(1) Ist es so, dass Sie nicht die Urteile z.B. selbst auf Ihrer Webseite veröffentlichen, so dass alle Verlage und Crawler sie einlesen und verwerten könnten?

Die Anfrage wurde bereits mit Bescheid vom 15.10.2024 beantwortet (Ziffer 4)

(2) Und die Sekundärliteratur nicht einfach als pdf oder ähnlich zukaufen, so dass Ihre Suchen nicht missbrauchbar sein können?

Sekundärliteratur ist sowohl in Buch- und Zeitschriftenform in der Bibliothek des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts als auch über die digitalen Datenbanken und Portale nutzbar.

(3) Sondern dass Sie die Urteile seit 20 Jahren Systemen zur Verfügung stellen, über die sie von der Öffentlichkeit weggesperrt und kommerzialisiert werden. Wobei die Systeme dann jeder Richter an Ihrem Gericht nutzt, ggf. ohne dass er Kenntnis davon hätte, dass jede seiner Suchanfrage getrackt und von ... ebenso wie von ... an Dritte weitergeleitet werden?

Bei Suchanfragen können alle nicht für die Funktion der Website erforderlichen Cookies durch den Suchenden deaktiviert werden. Über ein Tracking und die Weiterleitung von Suchanfragen an Dritte liegen hier keine Informationen vor.

(4) Auf der Grundlage welchen Bundesgesetzes gem. Art. 91c Abs. 5 GG würden Sie so vorgehen?

Es ist nicht ersichtlich, welche Informationen nach dem IZG SH verlangt werden.

(5) Haben Sie alle Richter an Ihrem Gericht informiert, wie es sicherlich Ihre Pflicht als Dienstherr sein dürfte?

Nein, weil keine Erkenntnisse im oben genannten Sinne vorliegen.

(6) Hierzu beantragen wir ebenfalls hiermit IFG Auskunft: Wissen Ihre Richter, dass und wie sie getrackt werden von ... und ... oder nicht?

Hierzu liegen hier keine Erkenntnisse vor.

(7) Für das Kartellrecht ist unerheblich, ob Sie vertragliche Beziehungen haben oder nicht. Es reichen gem. § 1 GWB "aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen" und ein irgendwie geartetes "Zusammenwirken" gem. Art. 101 AEUV. Daher fragen wir nach IFG bei Ihnen an: Sehen Sie bezüglich der exklusiven und privilegierten Zuleitungen von Gerichtsurteilen an ... und ... eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise oder ein irgendwie geartetes "Zusammenwirken", das sich z.B. so niederschlagen könnte, dass alle Urteile aller Gerichte exklusiv und privilegiert in den Datenbanken ... und ... erscheinen, und in keinem anderen Verlagsangebot in dieser Menge und auf diese Art?

Nein.

(8) Außerdem fragen wir nach IFG an, ob Sie - falls vorstehendes zutrifft - das Bundeskartellamt informiert haben und wann und wie?

Nein.

**Anfrage vom 03.06.2025:**

Die Recherchen unserer Mandantin ... haben ergeben:

- Es werden etliche Deutsche Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Geschäftsstellen-Beamten einer Überwachung zugeleitet, indem ihre Suchanfragen bei ... und ... getrackt und Dritten weitergeleitet werden (können), auch ins Ausland und auch an die Exekutive. Damit würde die Exekutive die Judikative überwachen, anstatt dass die Judikative die Exekutive überwacht, wie es in Demokratien erforderlich ist. Falls die Systeme verfassungswidrig sind gem. Art. 91c Abs. 5 GG (fehlendes Bundesgesetz), dürfte niemand dorthin Daten senden und auch keine zukaufen. Werden auch Sie bzw. Ihre Schutzbefohlenen (d.h. die Richter an Ihrem Gericht, die Justizangestellten und/oder die Referendare) überwacht, gleich auf welchem technischen Weg? Bitte nehmen Sie dazu Stellung.

Hierzu liegen hier keine Erkenntnisse vor.

- Die e-Akte ist so eingerichtet worden, dass viele **Regierungen** der Länder auf jede Gerichtsakte neu Zugriff erhalten haben, technisch und rechtlich. Haben Sie das an Ihrem Gericht ebenfalls zugelassen, auf welcher rechtlichen Grundlage, wann und von wem? Bitte nehmen Sie dazu Stellung.

Für VIS und forumstar ist der Dienstleister ... damit beauftragt, die Datenbank hinter den Applikationen zu betreiben. Für forumstar ist nur die Verfahrenspflegestelle forumstar autorisiert, Datenbankabfragen zu Auswertungszwecken zu tätigen. Für VIS erfragen ... oder das Ministerium eine Freigabe, bevor auf Daten zugegriffen werden darf. Im Zuge dieses Zugriffs werden nur relevante Metadaten und nicht die Daten an sich verarbeitet.

- Die Videotechnik und Audiotechnik ist an einigen Gerichten so eingerichtet worden, dass die Technik von der Exekutive gestellt wird, anstatt dass die Judikative ihr Equipment selbst kauft. Damit kann technisch und auch rechtlich die Exekutive alle Übertragungen aufzeichnen, archivieren und auswerten. Haben Sie das an Ihrem Gericht ebenfalls zugelassen, auf welcher rechtlichen Grundlage, wann und von wem? Bitte nehmen Sie dazu Stellung.

Nur ... hat nach den hier vorliegenden Informationen Zugriff auf Videokonferenzdaten, der sich aber auf technische Daten beschränkt.

- Es wurde vom BMJ eine Justizcloud mit zentraler Führung aller Gerichtsakten beschlossen: Damit hätte die Exekutive Kenntnis von jeglichen Gerichtsakten aller Bürger - "Ich weiß, wer Dein Feind ist. Ich weiß, was als Schlimmstes über Dich behauptet wird, was Deine Schwachstellen sein könnten." Damit würden Sie an der zentralen Einrichtung einer neuen "Schmutzdatenbank" mitwirken und würden so die Bürger mit ihren sensiblen Streitigkeiten der Exekutive ausliefern. Auch die Richter würden damit umfassend überprüfbar und analysierbar sein, bis in das letzte Komma. Haben Sie das durch Ihr Gericht ebenfalls zugelassen, auf welcher rechtlichen Grundlage, wann und von wem? Bitte nehmen Sie dazu Stellung.

Hierzu liegen nur die bereits ausgeführten Erkenntnisse zum Zugriff auf Metadaten vor.

- Die neue BMJV hatte früher daran mitgewirkt, dass ein Generalstaatsanwalt angewiesen und politisch instruiert wurde. Sie hat die Unabhängigkeit von Staatsanwälten missachtet. Wie haben Sie sichergestellt, dass sie das nicht wieder macht? Vgl. auch <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=214466&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=5818768>

Hierzu liegen hier keine Erkenntnisse vor. Bitte werden Sie sich diesbezüglich an das Ministerium für Justiz und Gesundheit in Kiel (Lorentzendam 35, 24103 Kiel).

- Wie und wann hat der Personalrat sichergestellt, dass die Deutschen Richter vollständig unabhängig und frei sind, insbesondere von der Exekutive, und insbesondere auch über technische Systeme?

Hierzu können keine Informationen erteilt werden, da der Personalrat keine informationspflichtige Behörde des Landes im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG ist.

- Wie und wann hat der Personalrat sichergestellt, dass es keine Ermöglichung von Monopolisierungstendenzen über Gerichtsbibliotheken bzw. diese ersetzende Infosysteme gibt, sondern vollen und diskriminierungsfreien Zugang aller Informationsanbieter bei Deutschen Richtern? Bitte nehmen Sie dazu Stellung.

Hierzu können keine Informationen erteilt werden, da der Personalrat keine informationspflichtige Behörde des Landes im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG ist.

- Sind alle Richter, Justizangestellten und Referendare an Ihrem Gericht darüber informiert, dass neu technisch umfassende Überwachungsmöglichkeiten bestehen und aus welchem Grunde und auf welcher rechtlichen Grundlage wurden sie eingerichtet?

Jeder Justizmitarbeiter, der nicht über die (neuen, umfassenden) Überwachungen informiert wurde, könnte sich ggf. auf Art. 1, 2, 3, 5, 12, 97, 103 GG berufen. Bitte teilen Sie mit, ob und wann Sie die Justizmitarbeiter (Richter, Justizangestellte, Referendare) hierüber informiert haben?

Nein. Über entsprechende Überwachungsmöglichkeiten liegen hier keine Erkenntnisse vor.

**Anfrage vom 04.06.2025:**

Hiermit wird die Herausgabe der Dienstanweisung beantragt, auf deren Grundlage Ihre Richter die Systeme ... oder ... nutzen. Des Weiteren wird hiermit die Herausgabe der

Dienstanweisung beantragt, mit der Sie die Nutzung oder den Zukauf von ... sowie ... über Ihre Gerichtsbibliothek durchführen. Drittens wird hiermit die Herausgabe der Dienstanweisung beantragt, auf deren Grundlage Ihre Richter bzw. deren Geschäftsstellen Gerichtsurteile an die Systeme ... und/oder ... durchführen.

Dienstanweisungen hierzu sind hier nicht bekannt. Die Richter können verfügen, dass eine Entscheidung veröffentlicht werden soll.“